
Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

Leipzig, den 18. August 2011

Klage gem. § 75 VwGO (Untätigkeitsklage)

des

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. (BUND Sachsen), vertreten durch den Landesvorsitzenden Hans-Udo Weiland, Dorfstraße 4, 04838 Steubeln

- Kläger -

gegen

Landkreis Nordsachsen, Landratsamt, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg, vertreten durch den Landrat

- Beklagter -

wegen: Widerspruch vom 03.03.2011 gegen die Kostenfestsetzung im Widerspruchsbescheid vom 15.02.2011 gegenüber dem BUND e.V., Landesverband Sachsen, vertreten durch den Landesvorsitzenden Hans-Udo Weiland im Verfahren Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage am Standort Klitzschen (Az: 410/ch-WBO17/10-1)

Unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht zeige ich die Vertretung des Klägers an. Namens und im Auftrag des Klägers erhebe ich Klage und beantrage:

- I. Der Beklagte wird verpflichtet, umgehend einen Widerspruchsbescheid zu erlassen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

BEGRÜNDUNG

Der Beklagte hat am 15.02.2011 im Zusammenhang mit dem gegenüber dem Kläger erlassenen Widerspruchsbescheid im Verfahren Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage am Standort Klitzschen (Az: 410/ch-WBO17/10-1) Verwaltungskosten für dieses Widerspruchsverfahren in Höhe von 24.823,08 € festgesetzt.

Beweis: Widerspruchsbescheid LRA Nordsachsen vom 15.02.2011; als Anlage **K1**

Gegen die Kostenfestsetzung hat der Kläger fristgemäß durch den Unterzeichner mit Schreiben vom 03.03.2011 Widerspruch eingelegt.

Beweis: Widerspruch BUND Sachsen vom 03.03.2011; als Anlage **K2**

Im Hinblick auf § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat der Kläger innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids im März die geforderte Summe an den Beklagten gezahlt.

Mit Schreiben vom 22.06.2011 hat der Unterzeichner im Auftrag des Klägers den Beklagten aufgefordert, bis spätestens zum 08.07.2011 einen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Andernfalls würde eine Untätigkeitsklage erhoben.

Beweis: Schreiben BUND Sachsen vom 22.06.2011; als Anlage **K3**

Darauf teilte der Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 07.07.2011 mit, er sehe sich gegenwärtig nicht in der Lage einen Bescheid zu erlassen, wolle dies aber bis „Mitte August“ tun. In diesem Sinne bat er, von einer Untätigkeitsklage abzusehen.

Beweis: Schreiben LRA Nordsachsen vom 07.07.2011; als Anlage **K4**

„Mitte August“ ist seit 15.08.2011 verstrichen, ohne dass ein Widerspruchsbescheid ergangen ist oder in Aussicht gestellt wurde.

Da es hier inhaltlich um eine einzige, rein juristische und noch dazu sehr überschaubare Frage geht, ist diese Untätigkeit nicht nachvollziehbar. Überdies geht der Kläger davon aus, dass angesichts der recht eindeutigen Rechtslage - hier sind alle Streitfragen bereits im ausdrücklichen Gesetzeswortlaut des § 11 SächsVwKG geklärt -, dass er mit seinem Widerspruch Erfolg hat und ihm der streitige Betrag zurück überwiesen werden muss. Für den Kläger handelt es sich dabei um eine erhebliche Summe, die ihm durch die Verzögerung des Beklagten fortwährend entzogen wird.

Wolfram Günther
Rechtsanwalt